

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

W I 3/2024-10

30. Juli 2024

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Bernhard KUDERER

als Schriftführer,

über die von der Wählergruppe "Bestes Europa – Unabhängige Expertise aus Österreich für Europa – BESTEEU", vertreten durch den Zustellungsbevollmächtigten David PACKER, \*\*\*, eingebrachte Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Anfechtung wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

### **Begründung**

1. Am 9. Juni 2024 fand die mit Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II 72/2024, ausgeschriebene Wahl zum Europäischen Parlament statt, deren Ergebnis mit Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 26. Juni 2024, GZ.: 2024-0.453.634, verlautbart wurde.

2. Mit am 27. Juni 2024 eingelangter Eingabe beantragt der Zustellungsbevollmächtigte der anfechtungswerbenden Wählergruppe die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 wegen "Verfassungswidrigkeiten beim Wahlrecht".

Mit am 28. Juni 2024 eingelangter, ausdrücklich als "Wahlanfechtung" bezeichneter Eingabe ficht die anfechtungswerbende Wählergruppe die Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 an. Auch in einem weiteren Schriftsatz vom 2. Juli 2024 legt sie ausdrücklich dar, dass es sich bei der Eingabe vom 28. Juni 2024 um eine Wahlanfechtung handelt. Die Anfechtung stützt sich ohne nähere Begründung auf das "gleiche Wahlrecht" und nennt als "[r]elevante Paragraphen [...] unter anderem, aber vermutlich nicht ausschließlich: Art. 141 B-VG, Art. 26 B-VG; Art. 18 StGG; Art 60, 95, 117 B-VG; Art 7 B-VG, Art 2 StGG; Art. 83 Abs 2 B-VG; Artikel 1 EMRK". Ein Aufhebungsbegehren enthält die Anfechtung nicht.

3. Gemäß § 15 Abs. 2 VfGG hat eine an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG unter anderem eine Darlegung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, und ein bestimmtes Begehren zu ent-

halten. Gemäß § 67 Abs. 1 letzter Satz VfGG hat eine Wahlanfechtung einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.

3.1. Die vorliegende Anfechtung erfüllt diese Voraussetzungen nicht: Sie erschöpft sich – neben pauschalen Behauptungen – in einer Aufzählung von als relevant erachteten Verfassungsbestimmungen, ohne jedoch in irgendeiner Form darzulegen, inwiefern diese auf Grund welchen Sachverhaltes verletzt worden seien bzw. aus welchen konkreten Gründen das Wahlverfahren rechtswidrig gewesen sei. Es liegt somit keine Konkretisierung der Wahlanfechtungsgründe vor, die den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 VfGG genügen würde (vgl. VfSlg. 12.953/1991; VfGH 12.10.1994, W I-11/94; 22.9.2020, W IV 89/2020). Außerdem enthält die Anfechtung keinen Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben, sondern lediglich den Antrag, "dass die Sache öffentlich verhandelt wird", und die nicht näher konkretisierte Forderung nach einer "umfangreiche[n] Abarbeitung", sodass auch kein zulässiges Begehren iSd § 15 Abs. 2 iVm § 67 Abs. 1 VfGG vorliegt (vgl. VfGH 12.6.2023, W II 1/2023).

3.2. Schon aus diesen Gründen hat der Verfassungsgerichtshof die Wahlanfechtung zurückzuweisen, ohne dass das Vorliegen der übrigen Prozessvoraussetzungen geprüft werden muss.

4. Bei diesem Ergebnis erweist sich die von der anfechtungswerbenden Wählergruppe angestrebte Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos, weshalb ihr – (auch im Hinblick auf die Eingabe vom 2. Juli 2024) nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse geprüfter – Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abzuweisen ist (§ 63 Abs. 1 ZPO iVm § 35 VfGG).

5. Diese Entscheidungen konnten in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 3 Z 2 lit. c VfGG bzw. gemäß § 72 Abs. 1 ZPO iVm § 35 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 30. Juli 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. KUDERER